



II- 1033 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 83.617-23/71

418 / A.B.

zu 452 / J.

Präs. am 26. März 1971

Anfragebeantwortung

Zu der von den Herrn Abgeordneten REGENSBURGER und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Februar 1971 gemäß § 71 GOG an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 452/J, betreffend Abgabe pyrotechnischer Erzeugnisse an Kinder und Jugendliche, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 9. Oktober 1968, B 105/68, zum Ausdruck gebracht, daß die bis dahin allgemein als geltend angesehene Polizeiverordnung vom 27. November 1939, deutsches RGBl. I S. 2345, in der Fassung der Polizeiverordnung vom 10. Mai 1940, deutsches RGBl. I S. 784, nicht mehr als rechtsgültig anzusehen sei.

Die erwähnte Polizeiverordnung enthielt sicherheitspolizeiliche Bestimmungen über die Verwendung und Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerkskörper u. dgl.). Unter anderem wurde mit ihr der "Verkauf und die unentgeltliche Abgabe im Handel" von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren verboten.

Seit die erwähnte Polizeiverordnung nicht mehr zur Verfügung steht, fehlt tatsächlich eine rechtliche Handhabe zur Unterbindung der Überlassung von pyrotechnischen Erzeugnissen an Kinder bzw. Jugendliche. Allerdings tragen die - nahezu ausnahmslos importierten - pyrotechnischen Erzeugnisse, sofern ihre Verwendung mit einer Verletzungsgefahr verbunden ist, im Regelfalle eine deutschsprachige Aufschrift, aus der hervorgeht,

daß die Abgabe dieser Artikel an Jugendliche nicht zulässig sei. Wenngleich dieser Hinweis in Österreich derzeit nur die Bedeutung einer Empfehlung hat, kann wohl erwartet werden, daß sie von den einschlägigen Gewerbetreibenden genau beachtet wird, zumal es sich bei dieser Handelstätigkeit um ein konzessioniertes Gewerbe im Sinne des § 15 Z.11 der Gewerbeordnung handelt.

Dennoch wird im Bundesministerium für Inneres eine gesetzliche Neuregelung der Verwendung und des Verkaufes pyrotechnischer Erzeugnisse vorbereitet. Das diesbezügliche Bundesgesetz soll die Verwendung und den Verkauf pyrotechnischer Artikel im weitesten Sinne regeln, also alle Gegenstände erfassen, die dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung der in ihren Sätzen enthaltenen Energie Licht-, Schall-, Rauch-, Nebel-, Gas- oder Bewegungswirkungen zu erzeugen und Vergnügungs- oder technischen (auch wirtschaftlichen und landwirtschaftlichen) Zwecken dienen; daneben soll es auch Bestimmungen über das Böllerschießen und Verbote hinsichtlich bestimmter sicherheitspolizeilich bedenklicher Erzeugnisse wie Stinkbomben, Gasphiolen u.dgl. enthalten. Die Überlassung von pyrotechnischen Erzeugnissen an Kinder und Jugendliche soll je nach dem Gefährlichkeitsgrad der erwähnten Gegenstände entsprechend eingeschränkt bzw. verboten werden.

Hinsichtlich der Gestaltung der einzelnen Regelungen dieses Bundesgesetzes haben bereits mehrere Kontaktgespräche mit Vertretern der gewerblichen Wirtschaft stattgefunden.

23. März 1971.

